

## ALLGEMEINE BEDINGUNGEN

**Durch Weisung von Organen der Bundespolizei kann die Inanspruchnahme der Bewilligung bei Vorliegen besonderer polizeilicher Gründe vorübergehend untersagt werden.**

1. Nacharbeiten sind der Magistratsabteilung 46 mindestens 3 Tage vor Durchführungstermin telefonisch bekannt zu geben. Die Meldungen an die Magistratsabteilung 46 haben telefonisch an die Infoline „Straße und Verkehr“ (Tel.: 01/95559) oder schriftlich an die Magistratsabteilung 46 zu erfolgen.
2. Zusammen mit der Meldung des Arbeits/Baubeginns bzw. im Rahmen der Verkehrsverhandlung ist eine Person (Bauleiter) oder ein geeigneter Erfüllungsgehilfe namhaft zu machen, die ständig (auch an arbeitsfreien Tagen und in der Nachtzeit) erreichbar und ermächtigt ist, Unzukömmlichkeiten bei der Absicherung der Arbeits/Baustelle sofort abzustellen.
3. Die Anbringung (Kundmachung) der für die Dauer der Arbeiten erforderlichen Verkehrszeichen sowie die Abdeckung definitiver Verkehrszeichen hat im Einvernehmen mit der örtlich zuständigen Polizeiinspektion zu erfolgen.
4. Für die Bestätigung der erfolgten Verkehrszeichenaufstellung bzw. Entfernung und Räumung der Baustelle stehen zwei Beiblätter zur Verfügung. Diese Beiblätter sind in einfacher Ausführung jedem Bescheid angeschlossen. Seitens des Bescheidnehmers ist entsprechend der Örtlichkeiten, Arbeits/Bauphasen etc. dieses Formular zu vervielfältigen. Sie sind jeweils entsprechend dem Arbeits/Baufortschritt in zweifacher Ausführung vollständig auszufüllen und unmittelbar durch die örtliche Polizei zu bestätigen. Beiblatt I dient zur Erfassung der Aufstellungsorte und Zeiten von Halteverböten, sowie zur Feststellung der zum Zeitpunkt der Aufstellung des Halteverbötes abgestellten Fahrzeuge. Es ist je Örtlichkeit (bzw. Arbeits/Bauabschnitt) und Aufstellung bzw. Änderung der Beschilderung ein Beiblatt in zweifacher Ausführung auszufüllen und insbesondere darauf zu achten, dass der Gültigkeitsbereich, sowie der Gültigkeitszeitraum eindeutig definiert ist. Außerhalb der Arbeitszeit sind nicht benötigte Halteverböte aufzuheben und zu entfernen. Halteverböte sind mindestens 24 Stunden vor Gültigkeitsbeginn aufzustellen. Beiblatt II dient zur Erfassung der Zeitpunkte der Aufstellung und der Entfernung von Verkehrszeichen ausgenommen Halteverböte sowie als Nachweis zur vollständigen Räumung der Arbeits/Baustelle. Es können entsprechend dem Arbeits/Baufortschritt bzw. Arbeits/Bauabschnitt bzw. Arbeits/Bauphase mehrere Verkehrszeichen mit gemeinsamen Aufstellungs- bzw. Entfernungszeitpunkte auf einem Beiblatt zusammengefasst werden. Die Verkehrszeichen sind seitens des Bescheidnehmers mittels

den Kennbuchstaben bzw. Zahlen entsprechend den Vorschriften in das Beiblatt II einzutragen. Bei der Aufstellung von Verkehrszeichen gem. § 52/4a, b, § 52/10b bzw. § 52/11 sind die jeweiligen Aufstellungsorte der Verkehrszeichen in der vorgeschriebenen Zeile einzutragen. Außerhalb der Arbeitszeit sind nicht benötigte Geschwindigkeitsbeschränkungen aufzuheben und zu entfernen. Nach erfolgter vollständiger Ausfüllung der Beiblätter I und II ist seitens des Bescheidnehmers oder seines Bevollmächtigten unmittelbar danach eine Bestätigung der örtlich zuständigen Polizeiinspektion einzuholen und je eine Ausfertigung in der Polizeiinspektion zu hinterlegen. Nach Abschluss der Arbeiten und Abmeldung in der örtlich zuständigen Polizeiinspektion (ein ausgefülltes Exemplar bzw. eine Kopie verbleiben in der Polizeiinspektion) sind die Beiblätter im Original, entsprechend nach Bescheidpunkten geordnet, umgehend an die Magistratsabteilung 46 zu retournieren. Bei Arbeiten für welche eine Bescheidlaufzeit von über einem Jahr ausgestellt wurde, sind die Beiblätter für die bereits abgeschlossenen Arbeits/Bauabschnitte entsprechend nach Bescheidpunkten geordnet, jeweils am Ende des Kalenderjahres an die Magistratsabteilung 46 zu retournieren. Die oben beschriebene Vorgangsweise gilt sinngemäß für die Abdeckung definitiver Verkehrszeichen.

5. Straßenverkehrszeichen, die den fließenden Verkehr betreffen, sind mit rückstrahlendem Material auszustatten (das sind folienbeschichtete Metallverkehrszeichen oder gleichwertige), das den Anforderungen der Straßenverkehrszeichenverordnung entspricht. Wenn im Bescheid nicht anders bestimmt, sind die folgenden Formate zu verwenden:
  - o Gefahrenzeichen gemäß § 50 StVO - Kleinformat (70 cm Seitenlänge)
  - o Halteverbote gemäß § 52 (13) StVO Kleinformat (48 cm Durchmesser)
  - o Sonstige Vorschriftszeichen gemäß § 52 StVO Mittelformat II (67 cm Durchmesser)
  - o Hinweiszeichen gemäß § 53 StVO Kleinformat.

Für die Ausführung der Straßenverkehrszeichen gilt die Straßenverkehrszeichenverordnung, für deren Anbringung § 48 StVO.

6. Bei Aufstellung eines Gerüsts ist der jeweils erste fahrbahnseitige Gerüststeher durch abwechselnd rote und weiße, übereinander angeordnete rückstrahlende Streifen (Mindestbreite 15 cm) zu kennzeichnen und zu beleuchten.
7. Um eine Beschädigung der Verkehrsflächen auszuschließen, ist die genehmigte Lagerfläche allenfalls mit einem fugendichten, tragfähigen Bodenbelag auszulegen.
8. Sofern im Bescheid nicht anders festgelegt, sind bei Arbeitsunterbrechungen, die länger als fünf aufeinanderfolgende Werktage dauern, die beanspruchten Verkehrsflächen zu räumen und in verkehrssicheren Zustand zu versetzen. Gleichzeitig sind sämtliche Verkehrsbe-

schränkungen aufzuheben, soweit im Bescheid nichts anderes bestimmt ist. Vorher vorhanden gewesene, abgedeckte definitive Verkehrszeichen sind wieder in Kraft zu setzen. Ausgenommen hiervon sind Turmdrehkräne, Gerüste, Mannschaftscontainer, Bauaufzüge sowie wenn technische Erfordernisse eine längere Unterbrechung bedingen. Bei Unterbrechungen von mehr als 3 Monaten sind auch letztgenannte Baustelleneinrichtungen, ausgenommen Turmdrehkräne zu entfernen.

9. Sind nach Straßenumbauarbeiten bzw. Wiederherstellungen definitive Verkehrsmaßnahmen kundzumachen, ist die Magistratsabteilung 28, im Falle elektronischer Verkehrsleiteinrichtungen die Magistratsabteilung 33 zu verständigen. Alle in diesem Zusammenhang anfallende Kosten gehen zu Lasten des Bescheidnehmers. Bis zur Kundmachung der definitiven Maßnahmen sind seitens des Bescheidnehmers die im Bescheid vorgeschriebenen provisorischen Maßnahmen beizubehalten.
10. Die Richtlinien "Baustelleninformation und Leitsystem" ("Wiener Modell") sind einzuhalten.
11. Bei Dämmerung, Dunkelheit, Nebel oder wenn es die Witterung erfordert, ist der Beginn der Abschränkung im Straßen- und Gehsteigbereich wie folgt durch geeignete Lampen zu kennzeichnen:
  - o mit rotem Licht, wenn an der Abschränkung nur links
  - o mit weißem Licht, wenn an der Abschränkung nur rechts
  - o mit gelbem Licht, wenn an der Abschränkung an beiden Seiten vorbeigefahren werden kann.
12. Im Bereich von vorgeschriebenen Schutzpassagen sowie vergleichbaren Baustelleneinrichtungen ist den Erfordernissen entsprechend für ausreichende Beleuchtung zu sorgen.
13. Die ÖNORM V2104 "Technische Hilfen für sehbehinderte und blinde Menschen, Baustellen und Gefahrenabsicherung" ist einzuhalten. Insbesondere bedeutet das: Die Baustelle bzw. die Baustelleneinrichtungsfläche ist gegen die freien Verkehrsflächen allseitig mit Hilfe standfester und gut sichtbarer rot-weißer Lattenabschränkungen abzusichern. Die Oberkante der Abschränkung muss ca. 100 cm hoch sein. Ein Absperrelement in Bodenhöhe ist als Tastleiste für Blinde auszuführen. Bei Absturzsicherungen (mehr als 2 m Absturzhöhe) ist zusätzlich eine Mittelwehr vorzusehen.. Die Verwendung von Bändern ist strikt untersagt. Die Lagerung von Aushub-, Baumaterial und Schutt sowie das Abstellen und Einsetzen von Baumaschinen und sonstigen Arbeitsgeräten darf nur innerhalb der abgeschränkten Flächen erfolgen.
14. Die Aufstellung von Containern hat so zu erfolgen, dass die erforderlichen Zugänge und Zufahrten zu den Liegenschaften sowie die Nutzung der Fenster (Lichteinfall) sichergestellt ist.

Insbesondere ist dies auch bei den technischen Zusatzeinrichtungen der Container (Stiegenaufgänge bei doppelstöckiger Anordnung) zu beachten. Durch die Baustofflagerung bzw. Aufstellung von Gerüsten, Bauhütten, Mulden, Container und Mobil - WC etc. darf die Sicht auf vorhandene Verkehrslichtsignale sowie auf bestehende Verkehrszeichen nicht behindert werden. Ist dies aufgrund örtlicher Gegebenheiten, technischer Notwendigkeiten bzw. der im Bescheid vorgeschriebenen Auflagen nicht möglich, sind betroffene Verkehrszeichen sinngemäß, den gesetzlichen Bestimmungen entsprechend, für die Verkehrsteilnehmer gut sichtbar, provisorisch zu errichten. Die Sicht auf Verkehrslichtsignale darf in keinem Fall behindert werden, sofern dies nicht explizit im Bescheid bewilligt wurde.

- 15.** Gelagertes Material ist gegen Abrollen bzw. Abrutschen auf die freizuhaltenen Verkehrsflächen zu sichern. Zusätzliche bzw. abweichende erforderliche Abschränkungsmaßnahmen können im Bescheid erforderlichenfalls aus Sicherheitsgründen vorgeschrieben werden, bzw. können auch den oben angeführten Bedingungen entsprechende gleichwertige Absperrmaterialien wie Gitterfelder etc. verwendet werden. Offene Lagerungen von Materialien, die abgeweht werden können, sind nach Arbeitsschluss entsprechend windsicher abzudecken (Verordnung des Magistrats der Stadt Wien vom 2.12.1987, Amtsblatt der Stadt Wien vom 24.12.1987, Heft 52, Jahrgang 92).
- 16.** Lagerungen unter und auf Brücken sind aus Gründen der notwendigen Zugänglichkeit zu Pfeilern und Tragwerken sowie aus Gründen der Beeinträchtigung der Tragsicherheit bei Brandeinwirkungen nur mit Zustimmung des Brückenhalters bei Einhaltung von speziellen Auflagen für den Einzelfall zulässig. Bei Brücken, welche sich in der Erhaltung der Magistratsabteilung 29 befinden, hat die Kontaktaufnahme unter Tel.: 4000/96915 oder E-Mail: [post@ma29.wien.gv.at](mailto:post@ma29.wien.gv.at) zu erfolgen. (Erlass der MD-BD vom 14.12.1979, MD-BD-900/79).
- 17.** Die gleichzeitige Sperre gegenüberliegender Gehsteigrelationen ist unzulässig.
- 18.** Fluchtwege sind in voller Breite freizuhalten.
- 19.** Arbeitsdurchführungen und verkehrssichere Überbrückungen haben bei Ein- und Ausgängen sowie Haus- und Grundstückseinfahrten im Einvernehmen mit den jeweiligen Anrainern zu erfolgen.
- 20.** Rinnsale und Wasserläufe sind freizuhalten bzw. mit Pfosten so zu überlegen, dass die Abwässer ungehindert abfließen können.
- 21.** Der Zugang zu Gas- und Wasserschiebern sowie Hydranten - muss stets gewährleistet und deren Betätigung ungehindert möglich sein (mind. 0,5 m im Umkreis).
- 22.** Die in Anspruch genommene Verkehrsfläche über Einbauten ist im Bedarfsfall über Aufforderung des Einbautenträgers auf Kosten des Bescheidnehmers sofort frei zu machen.

- 23.** Durch die Lagerung und Aufstellung von Baugeräten sowie allenfalls zulässige Befahrung von Gehsteigen dürfen weder die vorhandenen Befestigungen der Verkehrsflächen, Verkehrsleitelinrichtungen noch die Einbauten im Straßengrund beschädigt werden. Verursachte Beschädigungen sind auf Kosten des Bescheidnehmers im Einvernehmen mit den zuständigen Stellen sofort zu beheben.
- 24.** Das Abstellen von anderen als Baufahrzeugen und Fahrzeugen ohne Ladetätigkeit innerhalb auf der für Lagerzwecke abgeschrankten Fläche ist nicht gestattet. Baufahrzeuge sind Arbeitsgeräte und Fahrzeuge, die für die unmittelbare Durchführung von Arbeiten auf einer Baustelle eingesetzt sind (nicht aber Fahrzeuge in Verwendung von Bauaufsichtsorganen oder Bauarbeitern).
- 25.** Die Verwendung etwaiger Gerüste oder Einfriedungen für Werbezwecke oder Ankündigungen ist ohne gesonderte Bewilligung der Magistratsabteilung 46 - Gruppe Sonderaufgaben unzulässig.
- 26.** Etwaige Abschlagarbeiten sind mit entsprechenden zulässigen Sicherheitsvorkehrungen, wie z.B. Herstellen von Schutzgerüsten, Aufstellen von Warnposten, Anbringen von geeigneten Abdeckungen, durchzuführen.
- 27.** Bei Aufstellung von Bauhütten ist für Zwecke der Heizung als auch des Essenwärmens nur umweltfreundliche Energie zu verwenden.
- 28.** Die Aufstellung von Kränen hat so zu erfolgen, dass die erforderlichen Zugänge und Zufahrten zu den Liegenschaften sowie die Nutzung der Fenster (Lichteinfall) sichergestellt ist. Insbesondere ist dies auch bei den technischen Zusatzeinrichtungen der Kräne (Fundamentierung/Gewichte) zu beachten. Vor dem Aufstellen von Kränen ist das Einvernehmen mit den Einbautendienststellen und den verwaltenden Dienststellen herzustellen. Die Beförderung von Lasten durch eventuell verwendete Drehkräne darf nur oberhalb gesicherter Bereiche erfolgen. An Kränen, die nicht in Betrieb stehen, dürfen keine freischwebenden Lasten befestigt sein. Das Heben oder Schwenken von Lasten über Fremdobjekten ist nur dann zulässig, wenn eine schriftliche Zustimmung der/des Eigentümer/s vorliegt bzw. ein Duldungsbescheid der Magistratsabteilung 37 erteilt wurde.
- 29.** Der Genehmigungsnachweis ist an den jeweiligen Baustelleneinrichtungsorten von außen deutlich sichtbar und lesbar anzubringen.
- 30.** Sämtliche Verkehrsflächen inklusive der Straßenentwässerung sind vor der Freigabe für den Verkehr, spätestens mit Ablauf der Bewilligung von Gerüsten, Material und dergleichen zu räumen, zu säubern bzw. entsprechend den Weisungen des Straßenerhalters ordnungsgemäß wieder instand zu setzen und in den ursprünglichen Zustand zurück zu führen.

Die gleichen Richtlinien gelten auch für die Freigabe von Teilabschnitten. Falls nicht sofort eine endgültige Wiederherstellung möglich ist, sind die in Anspruch genommenen Verkehrsflächen vom Bescheidnehmer laufend in verkehrssicherem Zustand zu erhalten. Sofort nach Fertigstellung der Arbeiten bzw. einzelner Arbeits/Bauabschnitte sind alle für diese Arbeiten getroffenen Verkehrsmaßnahmen durch Entfernen der diesbezüglichen Straßenverkehrszeichen und Verkehrsleiteinrichtungen aufzuheben (siehe Punkt 3), sofern nicht Punkt 8 zur Anwendung kommt.

- 31.** Höhenunterschiede in Längsrichtung der Fahrbahn und quer zur Fahrbahn von mehr als 3 cm Höhe sind stets im Verhältnis 1: 10 oder flacher anzurampen.
- 32.** Im Arbeits/Baubereich gelegene Straßenabschnitte einschließlich dort befindliche Gleisanlagen, Radwege, Gehsteige, Gehwege, Ersatzwege, Überbrückungen und dergleichen sind in verkehrssicherem Zustand zu erhalten. Der Bescheidnehmer hat dafür zu sorgen, dass die dem öffentlichen Verkehr dienenden Arbeits/Baustellenbereiche, Abtreppungen und Überbrückungen sowie Ersatzgehsteige und Fußgängerumleitungen in der Zeit von 06.00 bis 22.00 Uhr von Schnee und Verunreinigungen gesäubert sowie bei Schnee und Glatteis bestreut sind.
- 33.** Der Bescheidnehmer ist für die rechtzeitige Bestellung der erforderlichen Bodenmarkierungsarbeiten bei der Magistratsabteilung 28, der Anbringung provisorischer Verkehrslichtsignale, der Änderung an bestehenden Verkehrslichtsignalen bei der Magistratsabteilung 33 sowie für die Herstellung des ursprünglichen Zustandes bei den zuständigen Dienststellen verantwortlich (siehe auch Beiblatt "Hinweise").
- 34.** Bei durch Baumaßnahmen zerstörten Bodenmarkierungen ist vom Bauführer der Zeitpunkt der Zerstörung der Bodenmarkierung und der Zeitpunkt der provisorischen bzw. definitiven Wiederherstellung des Straßenbelages der Magistratsabteilung 28 umgehend schriftlich bekannt zu geben (siehe auch Beiblatt "Hinweise").
- 35.** Es ist zulässig definitive Verkehrszeichen und Verkehrsleiteinrichtungen, die den bescheidmässig vorgeschriebenen Maßnahmen widersprechen provisorisch abzudecken bzw. sachgemäß (durch schadensfrei wieder entfernbare Bänder) zu überkleben. Die Demontage definitiver Verkehrszeichen und Verkehrsleiteinrichtungen hat ausschließlich einvernehmlich mit der Magistratsabteilung 28 zu erfolgen.
- 36.** Alle durch die Arbeiten auf den Straßen beschädigten, zerstörten, in Verlust geratenen oder vorübergehend entfernten Verkehrseinrichtungen des Straßenerhalters sind sofort vom Bauführer der Magistratsabteilung 28 zu melden und unter Aufsicht der Magistratsabteilung 28 wieder herzustellen.

37. Die Verlegung der, von Arbeiten, betroffenen Ladezonen, Behindertenzonen und dergleichen hat nach vorheriger Information des Hauptbewilligungsträgers in zeitlich und räumlich gleichem Ausmaß in geeigneter Weise zu erfolgen.
38. Bei Verlegung von Haltestellen, Änderung von Linienführungen sind die betroffenen Verkehrsunternehmen mindestens eine Woche vorher zu verständigen.
39. Bei Aufhebung, Verlegung und Reduzierung von Standplätzen des Personenbeförderungsgewerbes ist die Fachgruppe für das Beförderungsgewerbe mit PKW mindestens 1 Woche vorher zu verständigen.
40. Bei vorgeschriebener Heranziehung von EB (Exekutivbediensteten) sind diese mindestens 3 Werktage vorher beim jeweils zuständigen Stadtpolizeikommando - Verkehrsreferat anzufordern.
41. Bei vorgeschriebener Heranziehung von geeignet geschulten und mit der Verkehrsregelung betrauten Personen sind diese rechtzeitig vorher anzufordern.
42. Für den Fall, dass eine Routengenehmigung für ein Arbeitsgerät bzw. Ausnahmen vom Nachfahrverbot und/oder Wochenendfahrverbot erforderlich sind, sind solche durch den Bescheidnehmer bei der Magistratsabteilung 46 - Gruppe Sonderaufgaben mindestens eine Woche vorher zu beantragen.
43. Die Magistratsabteilung 46 behält sich die Vorschreibung weiterer Bedingungen und Auflagen von Amts wegen vor, wenn dies anlässlich besonderer Ereignisse oder aus Gründen der Sicherheit, Leichtigkeit und Flüssigkeit des Verkehrs erforderlich ist.
44. Bei Vorhandensein nachstehender baustellenbedingter Verkehrsbeeinträchtigungen sind die jeweils angeführten Verkehrszeichen zusätzlich zu den im Bescheid festgelegten Verkehrszeichen aufzustellen:
  - o Bei Höhenunterschieden von mehr als 3 cm in Längs- oder Querrichtung der Fahrbahn: Verkehrszeichen gemäß § 50/1 StVO "Querrinne".
  - o Sind Bodenunebenheiten nicht nur örtlich beschränkt, so ist eine Zusatztafel gemäß § 54/6b StVO mit entsprechenden Längenangaben anzubringen.
  - o Bei Vorhandensein von Splitt auf der Fahrbahn bedingt durch die bescheidmäßig bewilligten Arbeiten: Verkehrszeichen gemäß § 50/10 StVO "Schleudergefahr" mit Zusatztafel "Splitt" sowie Verkehrszeichen gemäß § 52/10 "30km".

o Bei Baustellenausfahrten im Zusammenhang mit den bescheidmässig bewilligten Arbeiten: Verkehrszeichen gemäß § 50/16 "Andere Gefahren" mit Zusatztafel "Baustellenausfahrt".

o Im Falle von Glatteis und starkem Schneefall: Verkehrszeichen gemäß § 50/16 "Andere Gefahren" mit Zusatztafel "Rutschgefahr".

**45.** Jede gröbliche oder die Sicherheit der Straßenbenützer gefährdende Verunreinigung der Straße sowie das Ausgießen von Flüssigkeiten bei Gefahr einer Glatteisbildung ist verboten.

### **HINWEISE**

- 1.** Vor Aufgrabungen ist auch die privatrechtliche Zustimmung der Magistratsabteilung 28 zu erwirken. Um die Bewilligung für die etwaige neue Gestaltung der Straßenseiten ist unter Vorlage von Plänen bei der zuständigen Außenstelle der Magistratsabteilung 37 anzusehen. Der Erlaubnisträger bzw. dessen Bevollmächtigter ist nicht von der zivilstrafrechtlichen Verantwortlichkeit anlässlich der Bauführung durch die eingeräumte Bewilligung befreit. Die Bestimmungen des § 48 der Bauordnung für Wien (BO), LGBl. Nr. 11/1930 und der Allgemeinen Geschäftsbedingungen für Aufgrabungen und Wiederinstandsetzungen der Magistratsabteilung 28 sind einzuhalten.
- 2.** Die im Bescheid angeführten Verkehrseinrichtungen sind gemäß § 32 Abs. 6 StVO 1960 vom Bauführer auf seine Kosten anzubringen und zu erhalten.
- 3.** Die provisorische bzw. definitive Wiederherstellung der Bodenmarkierungen ist im Wege der Magistratsabteilung 28 zu bestellen. Eine Nichtanrechnung der Kosten für Bodenmarkierungsarbeiten wegen bereits vor Arbeits/Baubeginn teilweiser oder ganz abgenützter Bodenmarkierungen findet nur dann statt, wenn dies einvernehmlich vor der Aufgrabung zwischen dem Bauführer und der Magistratsabteilung 28 festgelegt wurde.
- 4.** Durch Baumaßnahmen erforderliche Änderungen an bestehenden Verkehrslichtsignalen und/oder die Montage von provisorischen Verkehrslichtsignalen, beziehungsweise erforderliche Änderungen und/oder die Neubringung von Bodenmarkierungen sind bei der Magistratsabteilung 33 bzw. Magistratsabteilung 28 mindestens 2 Wochen vor Inkrafttreten der jeweiligen Maßnahme schriftlich, persönlich oder telefonisch zu beantragen. Bei Bestellung von Bodenmarkierungen sind Pläne des betroffenen Straßenbereiches in dreifacher Ausfertigung im Maßstab 1:500, enthaltend auch alle Absperrungen bzw. Abschränkungen beizubringen. Überschreiten die Kosten der Errichtung der erforderlichen Verkehrslichtsignalanlagen die Stadtratkompetenz ist auf Grund der Einholung der Vergabegenehmigung ein Zeitraum von ca. 6 Wochen erforderlich.



5. Für den Fall, dass Baulärm im Zuge von Nacharbeiten im Sinne des Wiener Baulärmgesetzes, LGBl. für Wien Nr. 25/1981, erzeugt wird, ist für die Nacharbeiten eine Ausnahmegenehmigung bei der Magistratsabteilung 36 einzuholen.
6. Die Bedingungen der Magistratsabteilung 42 zum Schutz der Grünflächen und Bäume sind einzuhalten. Vor Arbeits/Baubeginn ist das Einverständnis mit der Magistratsabteilung 42 herzustellen.
7. Auf die Verpflichtung zur Einhaltung der Bestimmungen des Wiener Reinhaltegesetzes, LGBl. für Wien Nr. 47/2007 i.d.g.F. wird hingewiesen.





